

Pflegekinderdienst
Tel. 03904 / 7240 – 1423
jugend@landkreis-boerde.de
Frau Adam-Brauer, Frau Gödicke
Frau Jacob, Frau Wöhe



**Landkreis
Börde**

Belehrung über Ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkungen nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Die §§ 60 ff. SGB I regeln, welche Pflichten bestehen und welche Folgen sich aus der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten ergeben.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gem. § 60 SGB I im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Feststellung seines geltend gemachten Anspruches mitzuwirken. Dazu gehört, dass Sie alle Tatsachen aus Ihrem persönlichen und finanziellen Bereich sowie alle Änderungen bereits mitgeteilter Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen haben. Nehmen Sie in Ihrem eigenen Interesse auch dann Kontakt mit Ihrem Sachbearbeiter auf, wenn Sie der Meinung sind, eine Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hätte keinen Einfluss auf die Ihnen zu gewährende Hilfe.

Weiterhin haben Sie die Pflicht im Rahmen der Hilfeplangestaltung gem. § 36 SGBVIII aktiv mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen Beweismittel, die zur Feststellung Ihres geltend gemachten Anspruches notwendig sind, näher zu bezeichnen, vorzulegen oder der Vorlage/Übersendung durch Dritte zuzustimmen.

ERKLÄRUNG

Die vorstehende Belehrung habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen.

Ich

Name Vorname Geburtstag Geburtsort

und

Name Vorname Geburtstag Geburtsort

Wohnhaft PLZ Ort

Straße Hausnummer

Wir weisen auch daraufhin, dass ein Bewilligungsbescheid, der auf von Ihnen gemachten falschen oder unvollständigen Angaben beruht, rechtswidrig ist. Entsprechend werden zu Unrecht erbrachte Leistungen nach Rücknahme des Bescheides zurückgefordert.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Wir weisen hiermit auf die nachfolgenden Ausführungen im § 66 SGB I hin.



Auszug aus dem SGB I

§ 60 Angaben von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen dies benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzlichen angemessenen Frist nachgekommen ist.